

GESCHÄFTSORDNUNG DES ARBEITSKREISES FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKGL) ist an jeder Pädagogischen Hochschule vom Hochschulkollegium einzurichten. Die hier vorliegende Geschäftsordnung gilt für den AKGL der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (PPH Augustinum) und regelt die organisatorischen Rahmenbedingungen und Arbeitsweisen dieses Gremiums. Die rechtlichen Grundlagen beziehen sich dabei auf das Hochschulgesetz 2005 idGF (HG 2005 idGF) von BGBl I Nr. 50/2024, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz B-GBG 100/1993 idGF von BGBl I Nr. 143/2024, das Statut der PPH Augustinum sowie auf ihre Satzung in Bezug auf den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (Abschnitt IV) und in Bezug auf den Frauenförderungsplan (Abschnitt V). Speziell die §§ 58–62 der Satzung der PPH Augustinum (Abschnitt IV Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) sind als Grundlage der vorliegenden Geschäftsordnung anzusehen.

§ 1 Sitzungen

- (1) Der*die Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen ein, wobei mindestens eine Sitzung pro Semester abzuhalten ist. Diese kann entweder in Präsenz, online oder in einer Mischform abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den*die Vorsitzenden, muss mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich (per E-Mail) erfolgen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) Bis zu zwei Tagen vor der Sitzung können Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte einbringen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Bei Bedarf können Expert*innen oder andere Hochschulangehörige zu einer Sitzung eingeladen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind in dringenden Fällen möglich.

§ 3 Geschäfte des*der Vorsitzenden

- (1) Der*die Vorsitzende ist in seiner*ihrer Tätigkeit an das Statut und die Satzung der PPH Augustinum, an die Geschäftsordnung des AKGL und an die Beschlüsse des AKGL gebunden.
- (2) Zu den Obliegenheiten des*der Vorsitzenden gehören:
 1. die Nominierung eines*einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. die Besorgung der laufenden Geschäfte des AKGL,
 3. die Vollziehung der Beschlüsse des AKGL,
 4. die selbstständige Erledigung dringender Angelegenheiten (d. h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten z. B. bei Gefahr in Verzug); insbesondere zur Wahrung von Rechtsmittelfristen kann der*die Vorsitzende Rechtsmittel einbringen; der Beschluss des AKGL kann in diesem Fall im Nachhinein erfolgen,
 5. die selbstständige Erledigung von Angelegenheiten auf Grundlage eines Beschlusses des AKGL,
 6. die Vertretung des AKGL nach außen.
- (3) Der*die Vorsitzende des Arbeitskreises hat das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die den Aufgabenbereich des AKGL betreffen. (§ 8 Abs 10 Statut der PPH Augustinum idgF).

§ 4 Protokolle

- (1) Zu jeder Sitzung muss ein Protokoll verfasst werden, das binnen zehn Werktagen per E-Mail den Mitgliedern zu übermitteln ist.
- (2) Die Führung des Protokolls obliegt einem Mitglied, das von dem*der Vorsitzenden zu Beginn einer Sitzung nominiert wird. Der*die Vorsitzende wird von der Protokollführung ausgenommen.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 2. die Namen der Anwesenden
 3. die Tagesordnung
 4. alle Anträge und Beschlüsse
- (4) Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterfertigen.

§ 5 Vertraulichkeit und Befangenheit

- (1) Alle Mitglieder des Arbeitskreises sind zur Sorgfalt und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie persönlich betroffen oder befangen sind.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch den AKGL in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises.
- (3) Gemäß der Satzung der PPH Augustinum (§ 60 Abs 3 idgF) wird die beschlossene Geschäftsordnung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum veröffentlicht.

Graz, am 14. Juli 2025

Für den AKGL:

Mag.^a (FH) Elisabeth Sturm

Vorsitzende